

99066011153000

Zwangsvollstreckung - Pfändungsschutzkonto (P-Konto) - Erweiterung des Pfändungsschutzes beantragen

Heruntergeladen am 06.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_326812/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066011153000
Leistungsbezeichnung I	Zwangsvollstreckung - Pfändungsschutzkonto (P-Konto) - Erweiterung des Pfändungsschutzes beantragen
Leistungsbezeichnung II	Zwangsvollstreckung - Pfändungsschutzkonto (P-Konto) - Erweiterung des Pfändungsschutzes beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	P-Konto, Kontoschutz, Kontenpfändungsschutz, Kontofreigabe, Pfändungsschutzkonto, Pfandfreier

Modul	Sachverhalt
	Betrag, Sockelbetragserhöhung, Kontofreischaltung, Insolvenz, Zwangsvollstreckung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • [Zivilprozessordnung (ZPO) §§ 899 - 910](https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_899.html) • [Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) § 54 - Unpfändbare Sozialleistungen](https://www.gesetze-im-internet.de/s_gb_1/_54.html) • [Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB II) § 42 - Unpfändbare Sozialleistungen](https://www.gesetze-im-internet.de/s_gb_2/_42.html)
Teaser	
Volltext	<p>Ihr Girokonto ist gepfändet und Sie können über Ihr Guthaben nicht verfügen? Mit einem P-Konto können Sie Ihr Guthaben in einem bestimmten Umfang vor der Pfändung schützen und darüber frei verfügen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Pfändungsfreibetrag beläuft sich ab dem 01.07.2024 auf 1.500,00 Euro pro Kalendermonat. <p>Der Pfändungsfreibetrag kann entsprechend Ihrer Lebenssituation erhöht sein. Dies ist insbesondere</p>

Modul

Sachverhalt

dann der Fall, wenn Sie einer oder mehreren Personen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt gewähren. In diesen Fällen gelten die folgenden erhöhten Pfändungsfreibeträge:

- 2.061,43 Euro bei der Unterhaltspflicht gegenüber einer Person,
- 2.374,21 Euro bei Unterhaltspflichten gegenüber zwei Personen,
- 2.686,99 Euro bei Unterhaltspflichten gegenüber drei Personen,
- 2.999,77 Euro bei Unterhaltspflichten gegenüber vier Personen und
- 3.312,55 Euro bei Unterhaltspflichten gegenüber fünf oder mehr Personen.

Kindergeld, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und bestimmte einmalige Sonderleistungen wie z. B. Kosten für eine Klassenfahrt, die Erstausrüstung für die Wohnung, für Kleidung oder bei der Geburt eines Kindes, sind nicht pfändbar.

Wird vom geschützten monatlichen Guthaben nicht alles verbraucht, kann es in den nachfolgenden drei Monaten noch verwendet werden.

Beispiel: Sie haben Einkommen in Höhe von 1.000,00 Euro erhalten. Am Ende des Monats haben Sie nur 800,00 Euro verbraucht. Die restlichen 200,00 Euro können drei Monate angespart werden. Danach stehen sie dem Gläubiger zu.

Erforderliche Unterlagen

- ****Antrag auf Pfändungsschutz/Erweiterung des Pfändungsschutzes****
Bitte stellen Sie den Antrag schriftlich per Post. Ihren Antrag müssen Sie begründen. Sie müssen die IBAN des Girokontos angeben, das in ein P-Konto umgewandelt wurde.
 - P-Konto-Bescheinigung
 - ****Gehalts- bzw. Lohnbescheinigungen der letzten drei Monate****Lückenlose Kontoauszüge der letzten drei Monate bis zu dem Tag, an dem Sie den Antrag auf

Modul

Sachverhalt

Kontopfändungsschutz stellen.

- ****Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse****

Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, die die Pfändung des Kontos bewirken oder Angabe des Geschäftszeichens und des Gerichts, das den Beschluss erlassen hat.

- ****Heiratsurkunde zum Nachweis einer bestehenden Ehe****

Nur notwendig, wenn Unterhaltsverpflichtungen bestehen (z. B. gegenüber Ihren Kindern oder Ihrem Ehegatten)

- ****Geburtsurkunde oder Meldebescheinigung für Kinder, die mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben****

Nur notwendig, wenn Unterhaltsverpflichtungen bestehen (z. B. gegenüber Ihren Kindern oder Ihrem Ehegatten)

- ****Geburtsurkunde oder Vaterschaftsanerkennungsurkunde für Kinder, die nicht mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben****

Nur notwendig, wenn Unterhaltsverpflichtungen bestehen (z. B. gegenüber Ihren Kindern oder Ihrem Ehegatten)

- ****Kontoauszüge der letzten drei Monate, die belegen, dass regelmäßig Unterhalt für diese Kinder gezahlt wird oder andere entsprechende Belege, z. B. Quittungen der Kindesmutter****

Nur notwendig, wenn Unterhaltsverpflichtungen bestehen (z. B. gegenüber Ihren Kindern oder Ihrem Ehegatten)

- ****eine Bescheinigung vom Arbeitgeber, dass bereits gepfändet wird****

Nur notwendig, wenn bereits beim Arbeitgeber gepfändet wird

- ****die Höhe der Restsumme des zu pfändenden Betrages****

Nur notwendig, wenn bereits beim Arbeitgeber gepfändet wird

- ****Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, die Pfändung des Arbeitseinkommens bewirken oder die Angabe des Geschäftszeichens und des Gerichts, das den Beschluss erlassen hat****

Nur notwendig, wenn bereits beim Arbeitgeber gepfändet wird

- ****Personalausweis bzw. Reisepass mit**

Modul

Sachverhalt

Meldebescheinigung**

Nur notwendig, wenn Sie den Antrag mit Hilfe der Rechtsantragsstelle des zuständigen Vollstreckungsgerichts stellen wollen.

- [**Bescheinigung zur Vorlage bei der Bank**](https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_903.html)

Der Bank muss zum Nachweis weiterer unterhaltsberechtigter Personen oder von Kindergeld oder von Pflegegeld eine Bescheinigung vorgelegt werden. Zulässig sind Bescheinigungen:

- Ihres Arbeitgebers
- der Familienkasse
- Ihres Sozialleistungsträgers oder
- der Schuldner- und Insolvenzberatung.

Wenn Sie einen solchen Nachweis gegenüber der Bank nicht erbringen können oder ein besonderer Fall vorliegt, z. B. bei gleichzeitiger Pfändung beim Arbeitgeber und der Bank, können Sie die Änderung des Pfändungsfreibetrages bei dem zuständigen Vollstreckungsgericht beantragen.

Voraussetzungen

- [**Umwandlung Ihres Girokontos in ein P-Konto**](https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_850k.html)

Um Pfändungsschutz zu erhalten, müssen Sie Ihr Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto umwandeln lassen. Die Kündigung Ihres Girokontos ist dazu nicht erforderlich. Sie müssen der Bank unter Angabe der IBAN schriftlich mitteilen, dass Sie die Umwandlung in ein P-Konto wünschen. Der Schutz gilt rückwirkend zum Monatsersten, wenn Sie die Umwandlung in ein P-Konto vor Ablauf von 4 Wochen seit der Pfändung veranlassen, das heißt seit dem Eingang des Pfändungsbeschlusses bei der Bank.

- Die Umwandlung können Sie auch vorsorglich verlangen, ohne dass eine Pfändung besteht.
- Sie dürfen nur ein einziges Girokonto als P-Konto führen. Die Führung eines P-Kontos wird an die SCHUFA mitgeteilt. Sie müssen im Umwandlungsschreiben versichern, dass Sie kein weiteres P-Konto führen.
- Für den erhöhten Pfändungsfreibetrag:

Modul	Sachverhalt
	Lebensumstände, die zur Erhöhung führen, sind nachzuweisen.
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • keine: Das Verfahren löst keine Gebühren aus. • 3,50 Euro pro Zustellung: Es können Auslagen für die Zustellung der Beschlüsse an die Beteiligten entstehen. • 0,50 Euro pro Kopie für die ersten 50 Seiten und für jede weitere Seite in Höhe von 0,15 Euro: Es können Auslagen für die Fertigung von Kopien entstehen.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Zwangsvollstreckung - Pfändungsschutzkonto (P-Konto) - Erweiterung des Pfändungsschutzes beantragen